



AMTSBLATT

des Landkreises Neustadt a.d. Waldnaab

Nr. 7

Neustadt a.d. Waldnaab, den 19. Juli 2011

41. Jahrgang

Inhaltsübersicht

- ✱
- Aufgebot verloren gegangener Sparkassenbücher
- ✱
- Bekanntmachung der Haushaltssatzung 2011 und der Gebührensatzung des Zweckverbandes für die Tierkörperbeseitigung in der nördlichen Oberpfalz (TBnO)
- ✱
- Bekanntmachung der Haushaltssatzung des Landkreises Neustadt a.d. Waldnaab für das Haushaltsjahr 2011
- ✱
- Bekanntmachung der Haushaltssatzung des Zweckverbandes zur Wasserversorgung der Seitenthaler Gruppe für das Haushaltsjahr 2011
- ✱
- Bekanntmachung der Haushaltssatzung des Schulverbandes Schlammersdorf für das Haushaltsjahr 2011
- ✱
- Bekanntmachung der Satzung zur Regelung von Fragen der Verfassung des Schulverbandes Vorbach-Schlammersdorf (Verbandssatzung)
- ✱
- Vollzug der Wassergesetze;
Stau- und Triebwerksanlage Schiettinger an der Waldnaab, Windischeschenbach
Betreiber: RAPPL Wasser-Energie GbR, Bahnhofstraße 10, 92444 Rötz
- Umbau der bestehenden Fischaufstiegshilfe auf dem Grundstück Fl.Nr. 247/1 der Gemarkung Neuhaus
- Prüfung einer UVP-Pflicht gem. § 3a des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) i. V. m. Anlage 1 Nr. 13.18.1 für die Errichtung der Fischaufstiegshilfe
- ✱
- Bekanntmachung des Amtes für Ländliche Entwicklung Oberpfalz;
Änderung von Gemeinde- und Landkreisgrenzen
- ✱



Aufgebot verloren gegangener Sparkassenbücher

Nachstehend bezeichnete Urkunde/n (Sparkassenbücher) sind verloren gegangen und werden hiermit aufgegeben:

Sparkassenbuch Konto Nummer: 3204064467
Gerhard Dötsch
Bahnhofstr. 43, 92655 Grafenwöhr

Der oder die Inhaber der vorstehend aufgeführten Sparkassenbücher werden hiermit aufgefordert, ihre Rechte unter Vorlage der Urkunden binnen 3 Monaten bei den Vereinigten Sparkassen Eschenbach i.d.OPf. Neustadt a.d. Waldnaab Vohenstrauß anzumelden, andernfalls werden die Sparkassenbücher nach Ablauf der Frist für kraftlos erklärt.

Neustadt a.d. Waldnaab, 20.06.2011
Vereinigte Sparkassen
Eschenbach i.d.OPf. Neustadt a.d. Waldnaab Vohenstrauß

gez.
Pflaum, Kneidl, Hösl



Aufgebot verloren gegangener Sparkassenbücher

Nachstehend bezeichnete Urkunde/n (Sparkassenbücher) sind verloren gegangen und werden hiermit aufgegeben:

Sparkassenbuch Konto Nummer: 3675614394
Maria Meier
Äußerer Markt 16, 92705 Leuchtenberg

Der oder die Inhaber der vorstehend aufgeführten Sparkassenbücher werden hiermit aufgefordert, ihre Rechte unter Vorlage der Urkunden binnen 3 Monaten bei den Vereinigten Sparkassen Eschenbach i.d.OPf. Neustadt a.d. Waldnaab Vohenstrauß anzumelden, andernfalls werden die Sparkassenbücher nach Ablauf der Frist für kraftlos erklärt.

Neustadt a.d. Waldnaab, 20.06.2011
Vereinigte Sparkassen
Eschenbach i.d.OPf. Neustadt a.d. Waldnaab Vohenstrauß

gez.
Pflaum, Kneidl, Hösl



Aufgebot verloren gegangener Sparkassenbücher

Nachstehend bezeichnete Urkunde/n (Sparkassenbücher) sind verloren gegangen und werden hiermit aufgeboden:

Sparkassenbuch Konto Nummer: 3104049154
Berta Ritter
Hauptstr. 6, 92676 Eschenbach

Der oder die Inhaber der vorstehend aufgeführten Sparkassenbücher werden hiermit aufgefordert, ihre Rechte unter Vorlage der Urkunden binnen 3 Monaten bei den Vereinigten Sparkassen Eschenbach i.d.OPf. Neustadt a.d. Waldnaab Vohenstrauß anzumelden, andernfalls werden die Sparkassenbücher nach Ablauf der Frist für kraftlos erklärt.

Neustadt a.d. Waldnaab, 29.06.2011
Vereinigte Sparkassen
Eschenbach i.d.OPf. Neustadt a.d. Waldnaab Vohenstrauß

gez.
Pflaum, Kneidl, Hösl

Aufgebot verloren gegangener Sparkassenbücher

Nachstehend bezeichnete Urkunde/n (Sparkassenbücher) sind verloren gegangen und werden hiermit aufgeboden:

Sparkassenbuch Konto Nummer: 3104163138
Berta Ritter
Hauptstr. 6, 92676 Eschenbach

Der oder die Inhaber der vorstehend aufgeführten Sparkassenbücher werden hiermit aufgefordert, ihre Rechte unter Vorlage der Urkunden binnen 3 Monaten bei den Vereinigten Sparkassen Eschenbach i.d.OPf. Neustadt a.d. Waldnaab Vohenstrauß anzumelden, andernfalls werden die Sparkassenbücher nach Ablauf der Frist für kraftlos erklärt.

Neustadt a.d. Waldnaab, 29.06.2011
Vereinigte Sparkassen
Eschenbach i.d.OPf. Neustadt a.d. Waldnaab Vohenstrauß

gez.
Pflaum, Kneidl, Hösl

Bekanntmachung der Haushaltssatzung 2011 und der Gebührensatzung des Zweckverbandes für die Tierkörperbeseitigung in der nördlichen Oberpfalz (TBnO)

Im Amtsblatt Nr. 7 der Regierung der Oberpfalz vom 10. Juni 2011 wurde die Gebührensatzung des Zweckverbandes für die Tierkörperbeseitigung in der nördlichen Oberpfalz, die am 1. Juli 2011 in Kraft tritt, bekanntgemacht. Außerdem wird im Amtsblatt der Regierung der Oberpfalz vom 15.7.2011 die Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2011 des Zweckverbandes für die Tierkörperbeseitigung in der nördlichen Oberpfalz bekanntgemacht.

Neustadt a.d. Waldnaab, den 15.06.2011
Landratsamt

Anton Murr
Geschäftsführer
Zweckverband für die Tierkörperbeseitigung
in der nördlichen Oberpfalz

12-941

Bekanntmachung der Haushaltssatzung des Landkreises Neustadt a.d. Waldnaab für das Haushaltsjahr 2011

I. (Haushaltssatzung laut Beilage)

II. Die Regierung der Oberpfalz hat mit RS vom 05.05.2011 Nr. 12-1512 NEW 30 im Rahmen der rechtsaufsichtlichen Würdigung festgestellt, dass die Haushaltssatzung des Landkreises Neustadt a.d. Waldnaab für das Haushaltsjahr 2011 keine genehmigungspflichtigen Bestandteile enthält.

III. Der Haushaltsplan liegt gem. Art. 59 Abs. 3 der LKrO vom Tage der Veröffentlichung der Satzung eine Woche lang im Landratsamt Neustadt a.d. Waldnaab, Am Hohlweg 2, Zimmer 14, während der allgemeinen Dienststunden öffentlich auf.

Neustadt a.d. Waldnaab, 20.06.2011
Landratsamt

Simon Wittmann
Landrat

HAUSHALTSSATZUNG

des Landkreises Neustadt a.d. Waldnaab für das Haushaltsjahr 2011

Aufgrund des Art. 57 ff. der Landkreisordnung erlässt der Landkreis folgende Haushaltssatzung:

§ 1

Der als Anlage beigefügte Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2011 wird hiermit festgesetzt; er schließt

im Verwaltungshaushalt
in den Einnahmen und Ausgaben mit 64.143.465,00 €

und im Vermögenshaushalt
in den Einnahmen und Ausgaben mit 10.799.330,00 €

ab.

§ 2

Kreditaufnahmen für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen im Vermögenshaushalt sind nicht vorgesehen.

§ 3

Verpflichtungsermächtigungen im Vermögenshaushalt werden nicht festgesetzt.

§ 4

1) Die Höhe des durch sonstige Einnahmen nicht gedeckten Bedarfs, der nach Art. 18 ff. des Finanzausgleichsgesetzes umzulegen ist, wird für das Haushaltsjahr 2011 auf 30.231.373,17 € (Umlagensoll) festgesetzt.

2) Die Kreisumlage wird in Hundertsätzen aus den nachstehenden Steuerkraftzahlen und Schlüsselzuweisungen bemessen:

Vom Statistischen Landesamt festgestellte Steuerkraftzahlen

der Grundsteuer A	635.657,00 €	
der Grundsteuer B	5.310.017,00 €	
der Gewerbesteuer	17.585.352,00 €	23.531.026,00 €

des Gemeindeanteils an der Einkommensteuer	25.568.803,00 €
der Umsatzsteuerbeteiligung	<u>2.148.420,00 €</u>
Summe der Steuerkraftzahlen:	51.248.249,00 €
80 v. H. der Schlüsselzuweisungen, auf die die kreisangehörigen Gemeinden im Haushaltsjahr 2010 Anspruch hatten	19.057.270,00 €
Summe der Bemessungsgrundlagen	70.305.519,00 €

3) Nach Art. 18 Absatz 3 FAG werden die Hebesätze für die Kreisumlage wie folgt festgesetzt:

1. Aus der Steuerkraftzahl der Grundsteuer	
a) für land- und forstwirtschaftliche Betriebe (A)	43,0 v. H.
b) für Grundstücke (B)	43,0 v. H.
2. Aus der Steuerkraftzahl der Gewerbesteuer	43,0 v. H.
3. Aus dem Gemeindeanteil an der Einkommensteuer	43,0 v. H.
4. Aus den Schlüsselzuweisungen	43,0 v. H.

4) Die Steuersätze (Hebesätze) für Steuern, die der Landkreis auf gemeindefreien Grundstücken erhebt, werden wie folgt festgesetzt:

1. Grundsteuer	
a) für land- und forstwirtschaftliche Betriebe (A)	320 v. H.
b) für die Grundstücke (B)	320 v. H.
2. Gewerbesteuer	320 v. H.

§ 5

Der Höchstbetrag der Kassenkredite zur rechtzeitigen Leistung von Ausgaben nach dem Haushaltsplan wird auf 2.000.000,00 € festgesetzt.

§ 6

Diese Haushaltssatzung tritt mit dem 1. Januar 2011 in Kraft.

Neustadt a.d. Waldnaab, den 20.06.2011
Landratsamt

Simon Wittmann
Landrat

Haushaltssatzung
des Zweckverbandes zur Wasserversorgung der Seitenthaler Gruppe
für das Haushaltsjahr 2011

I.

Auf Grund des § 10 der Verbandssatzung, Art. 40 ff des Gesetzes über die Kommunale Zusammenarbeit -KommZG- und Art. 63 ff der Bayerischen Gemeindeordnung -GO- erlässt der Zweckverband folgende Haushaltssatzung:

§ 1

Der als Anlage beigefügte Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2011 wird hiermit festgesetzt;
er schließt

im *Verwaltungshaushalt*

in den Einnahmen und Ausgaben mit 136.900,-- €

und im *Vermögenshaushalt*

in den Einnahmen und Ausgaben mit 640.000,-- €

ab.

§ 2

Kreditaufnahmen für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen sind nicht vorgesehen.

§ 3

Verpflichtungsermächtigungen im Vermögenshaushalt werden nicht festgesetzt.

§ 4

- (1) Eine *Verwaltungsumlage* wird nicht erhoben.
- (2) Eine *Investitionsumlage* wird nicht erhoben.

§ 5

Der Höchstbetrag der *Kassenkredite* zur rechtzeitigen Leistung von Ausgaben nach dem Haushaltsplan wird auf 20.000,-- € festgesetzt.

§ 6

Diese Haushaltssatzung tritt mit dem 1. Januar 2011 in Kraft.

II.

Das Landratsamt Neustadt a. d. Waldnaab hat als Rechtsaufsichtsbehörde mit Schreiben vom 30.06.2011, Nr. 21- 941-134/2011 festgestellt, dass die Haushaltssatzung 2011 keine genehmigungspflichtigen Bestandteile enthält.

III.

Der Haushaltsplan liegt vom Tage nach der Veröffentlichung der Bekanntmachung eine Woche lang bei der Geschäftsstelle des Zweckverbandes zur Wasserversorgung der Seitenthaler Gruppe in Haselbrunn Nr. 4, 92676 Speinshart, während der allgemeinen Dienststunden zur Einsichtnahme öffentlich auf.

Tremmersdorf, den 12. Juli 2011

**Zweckverband zur Wasserversorgung
der Seitenthaler Gruppe, Sitz: Tremmersdorf**

gez. Josef Wiesend, Verbandsvorsitzender

Haushaltssatzung des Schulverbandes Schlammersdorf für das Haushaltsjahr 2011

I.

Auf Grund der Art. 9 Abs. 7 und 9 BaySchFG sowie Art. 40 Abs. 1 KommZG in Verbindung mit Art. 63 ff der Gemeindeordnung hat die Verbandsversammlung des Schulverbandes Schlammersdorf in ihrer öffentlichen Sitzung am 21.06.2011 folgende Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2011 beschlossen, die hiermit gemäß Art 9 Abs. 9 BaySchFG i.V. mit Art. 40 Abs. 1 KommZG und Art. 65 Abs. 3 GO, Art. 26 Abs. 2 GO amtlich bekannt gemacht wird:

§ 1

Der als Anlage beigefügte Haushaltsplan für das Haushaltsjahr **2011** wird hiermit festgesetzt; er schließt

im Verwaltungshaushalt

in den Einnahmen und Ausgaben mit **137.955,00 €**

und

im Vermögenshaushalt

in den Einnahmen und Ausgaben mit **15.800,00 €**

ab.

§ 2

Kreditaufnahmen für Investitionen und Investitionsmaßnahmen sind nicht vorgesehen.

§ 3

Verpflichtungsermächtigungen im Vermögenshaushalt werden nicht festgesetzt.

§ 4

.(1)

Die Höhe des durch sonstige Einnahmen im **V e r w a l t u n g s h a u s h a l t** nicht gedeckten Bedarfs, der nach den einschlägigen Bestimmungen auf die Mitglieder des Schulverbandes umgelegt werden soll (Verw.Umlage), wird auf **102.739,00 €** festgesetzt (Umlagesoll).

Für die Bemessung der Umlage wird die Schülerzahl nach dem Stand vom 01. Oktober 2010 festgesetzt.

Die Verbandsschulen wurden am 01.10.2010 von insgesamt **91** Schülern (ohne Gastschüler) besucht.

Für die Bemessung der Schulverbandsumlage im Verwaltungshaushalt nach der Schülerzahl wird der Betrag je Schüler auf **1.129,00 €** festgesetzt.

.(2)

Die Höhe des durch sonstige Einnahmen im **V e r m ö g e n s h a u s h a l t** nicht gedeckten Bedarfs, der nach den einschlägigen Bestimmungen auf die Mitglieder des Schulverbandes umgelegt werden soll (Investitionsumlage), wird auf **5.642,00 €** festgesetzt (Umlagesoll).

Für die Bemessung der Umlage wird die Schülerzahl nach dem Stand vom 01. Oktober 2010 festgesetzt.

Die Verbandsschulen wurden am 01.10.2010 von insgesamt **91** Schülern (ohne Gastschüler) besucht.

Für die Bemessung der Investitionsumlage im Vermögenshaushalt nach der Schülerzahl wird der Betrag je Schüler auf **62,00 €** festgesetzt.

§ 5

Der Höchstbetrag der Kassenkredite zur rechtzeitigen Leistung von Ausgaben nach dem Haushaltsplan wird festgesetzt auf **10.000,00 €**

§ 6

Diese Haushaltssatzung tritt mit dem 01. Januar **2011** in Kraft.

II.

Das Landratsamt Neustadt a.d.Waldnaab hat als Rechtsaufsichtsbehörde mit Schreiben vom 05.07.2011, Nr. 21-941-138/2011 festgestellt, dass die Haushaltssatzung keine genehmigungspflichtigen Bestandteile enthält.

III.

Der Haushaltsplan liegt vom Tag nach der Veröffentlichung der Bekanntmachung eine Woche lang bei der Geschäftsstelle des Schulverbandes Schlammersdorf, in der Verwaltungsgemeinschaft Kirchenthumbach, 91281 Kirchenthumbach, Bahnhofstr. 18, (Zimmer Nr. 201) während der allgemeinen Dienststunden zur Einsichtnahme öffentlich aus.

Die Haushaltssatzung und der Haushaltsplan liegen außerdem während des ganzen Jahres in der Geschäftsstelle der Verwaltungsgemeinschaft Kirchenthumbach innerhalb der allgemeinen Geschäftsstunden zur Einsicht bereit

Schlammersdorf, 11. Juli 2011

Schulverband Schlammersdorf

Roder

1. Vorsitzender

Satzung zur Regelung von Fragen der Verfassung des Schulverbandes (Verbandssatzung)

Inhaltsverzeichnis:

§ 1 Name und Sitz des Schulverbandes

§ 2 Verbandsmitglieder

§ 3 Räumlicher Wirkungskreis

§ 4 Aufgabe des Schulverbandes und der Verbandsmitglieder

§ 5 Verbandsorgane

§ 6 Zusammensetzung der Verbandsversammlung

§ 7 Anzuwendende Vorschriften

§ 8 Haushaltssatzung

§ 9 Deckung des Finanzbedarfs

§ 10 Festsetzung und Zahlung der Umlagen

§ 11 Geschäftsführung und Kassenverwaltung

§ 12 Jahresrechnung, Prüfung

§ 13 Ausscheiden von Mitgliedern

§ 14 Öffentliche Bekanntmachung

§ 15 Inkrafttreten

Der Schulverband Schlammersdorf erlässt aufgrund von Art. 9 Abs. 9 Bayerisches Schulfinanzierungsgesetz (BaySchFG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 31.5.2000 (GVBl S. 455, ber. S. 633, BayRS 2230-7-1-UK), zuletzt geändert durch § 2 des Gesetzes vom 23.7.2010 (GVBl S. 334) i.V.m. Art. 1, Art. 20 Abs. 1 Nr. 20, Art. 31 Abs. 1, Art. 44, Art. 45, Art. 49 des Gesetzes über die Kommunale Zusammenarbeit (KommZG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 20. Juni 1994 (GVBl S. 555, ber. 1995 S. 98, BayRS 2020-6-1-I), zuletzt geändert durch § 12 des Gesetzes vom 29. Juli 2009 (GVBl S. 400)

folgende

Satzung

Zur Regelung von Fragen der Verfassung des Schulverbandes (Verbandssatzung)

§ 1 Name und Sitz des Schulverbandes

- (1) Der Schulverband führt den Namen: Schulverband Vorbach - Schlammersdorf.
- (2) Der Schulverband hat seinen Sitz in Vorbach.

§ 2 Verbandsmitglieder

- (1) Verbandsmitglieder sind die Gemeinden Schlammersdorf und Vorbach.
- (2) Andere Gemeinden können dem Schulverband beitreten. Der Beitritt bedarf einer Änderung der Verbandssatzung und der Genehmigung der Regierung der Oberpfalz.
- (3) Jedes Verbandsmitglied kann zum Schluss eines Schuljahres aus dem Schulverband austreten. Der Austritt ist über das Schulamt bei der Regierung der Oberpfalz zu beantragen.

§ 3 Räumlicher Wirkungskreis

Der räumliche Wirkungskreis des Schulverbandes umfasst das Gebiet der Gemeinde Schlammersdorf und der Gemeinde Vorbach.

§ 4 Aufgaben des Schulverbandes und der Verbandsmitglieder

Der Schulverband hat die Aufgabe, den Schulaufwand für die in seinem Gebiet errichtete Grundschule zu tragen.

§ 5 Verbandsorgane

Die Organe des Schulverbandes sind

1. die Verbandsversammlung
2. der Verbandsvorsitzende

§ 6 Zusammensetzung der Verbandsversammlung

- (1) Die Schulverbandsversammlung besteht aus dem Verbandsvorsitzenden und den übrigen Verbandsräten.

Mitglieder der Schulverbandsversammlung sind:

1. Die Ersten Bürgermeister der Verbandsmitglieder,
 2. die Verbandsräte der Gemeinde Schlammersdorf und
 3. die Verbandsräte der Gemeinde Vorbach
- (2) Mitgliedsgemeinden aus denen mehr als 50 Schüler der Verbandsschule besuchen (Verbandsschüler), entsenden bis einschließlich 100 Verbandsschüler einen weiteren Vertreter und für jedes weitere angefangene Hundert Verbandsschüler einen weiteren Vertreter als Mitglied in die Schulverbandsversammlung. Stichtag für die nach Satz 1 notwendige Feststellung der Zahl der Verbandsschüler ist der 1. Oktober eines jeden Jahres. Überzählige Mitglieder der Schulverbandsversammlung sind durch den zuständigen Gemeinderat abuberufen.
- (3) Jeder Verbandsrat hat einen Stellvertreter für den Fall seiner Verhinderung; Verbandsräte können nicht Stellvertreter sein. Die Verbandsräte und ihre Stellvertreter sind von den Verbandsmitgliedern dem Verbandsvorsitzenden schriftlich zu benennen.
- (4) Für Verbandsräte, die kraft ihres Amtes der Verbandsversammlung angehören, endet das Amt als Verbandsrat mit dem Ende ihres kommunalen Wahlamtes; Entsprechendes gilt für ihre Stellvertreter. Die anderen Verbandsräte und ihre Stellvertreter werden durch Beschluss der Vertretungsorgane der Verbandsmitglieder bestellt und zwar für die Dauer der Wahlzeit der Vertretungsorgane, wenn Mitglieder dieser Organe bestellt werden, andernfalls für sechs Jahre. Die Bestellung nach Satz 2 kann durch Beschluss der Vertretungsorgane aus wichtigem Grund widerrufen werden; sie ist zu widerrufen, wenn ein Verbandsrat, der dem Vertretungsorgan eines Verbandsmitgliedes angehört, vorzeitig aus dem Wahlamt oder der Vertretungskörperschaft ausscheidet. Die Verbandsräte und ihre Stellvertreter üben ihr Amt bis zum Amtsantritt der neuen Verbandsräte aus.

§ 7 Anzuwendende Vorschriften

Auf die Wirtschafts- und Haushaltsführung des Schulverbandes finden die für Gemeinden einschlägigen Vorschriften entsprechend Anwendung.

§ 8 Haushaltssatzung

- (1) Der Entwurf der Haushaltssatzung ist den Verbandsräten mit der Sitzungseinladung für die Sitzung zur Beschlussfassung über den Haushaltsplan in der Verbandsversammlung zu übermitteln.

- (2) Die Haushaltssatzung soll spätestens einen Monat vor Beginn des Haushaltsjahres beschlossen werden; sie ist mit ihren Anlagen der Aufsichtsbehörde vorzulegen. Haushaltsjahr ist das Kalenderjahr.
- (3) Die Haushaltssatzung wird, wenn rechtsaufsichtliche Genehmigungen erforderlich sind, nach Erteilung der Genehmigung, sonst vier Wochen nach der Vorlage an die die Aufsichtsbehörde nach § 14 bekanntgemacht.

§ 9 Deckung des Finanzbedarfs

Der Schulverband legt seinen durch sonstige Einnahmen nicht gedeckten Bedarf nach der Zahl der Verbandsschüler auf seine Mitglieder um. Stichtag für die Feststellung der Zahl der Verbandsschüler ist der 1. Oktober des dem Haushaltsjahr vorangehenden Jahres.

§ 10 Festsetzung und Zahlung der Umlagen

- (1) Die Umlagen werden in der Haushaltssatzung für jedes Haushaltsjahr neu festgesetzt. Sie können nur während des Haushaltsjahres durch eine Nachtragshaushaltssatzung geändert werden.
- (2) Die Schulverbandsumlage wird jeweils mit einem Viertel ihres Jahresbetrages am 15. 02., 15. 05., 15. 08. und 15. 11. fällig.
- (3) Ist die Schulverbandsumlage bei Beginn des Haushaltsjahres noch nicht festgesetzt, so kann der Schulverband bis zur Festsetzung vorläufige vierteljährliche Teilbeträge in Höhe der im abgelaufenen Haushaltsjahr zuletzt erhobenen Teilbeträge erheben. Nach Festsetzung der Umlage für das laufende Haushaltsjahr ist über die vorläufigen Zahlungen zum nächsten Fälligkeitszeitpunkt abzurechnen.

§ 11 Geschäftsführung und Kassenverwaltung

Die Verwaltung und Kassenführung wird über eine Zweckvereinbarung an die Verwaltungsgemeinschaft Kirchenthumbach übertragen.

§ 12 Jahresrechnung, Prüfung

- (1) Die Verbandsversammlung führt die örtliche Prüfung der Jahresrechnung innerhalb von 12 Monaten nach Abschluss des Haushaltsjahres durch.
- (2) Nach Durchführung der örtlichen Prüfung der Jahresrechnung und der Jahresabschlüsse und Aufklärung etwaiger Unstimmigkeiten stellt die Schulverbandsversammlung alsbald, jedoch in der Regel bis zum 30. Juni des auf das Haushaltsjahr folgenden übernächsten Jahres die Jahresrechnung in öffentlicher Sitzung fest und beschließt über die Entlastung.
- (3) Die überörtliche Prüfung der Jahresrechnungen und der Kasse erfolgt durch die staatliche Rechnungsprüfungsstelle des Landratsamtes Neustadt a. d. Waldnaab.

§ 13 Ausscheiden von Mitgliedern

Scheidet in Folge der Veränderung des Schulsprengels ein Verbandsmitglied aus dem Schulverband aus, so findet eine Vermögensauseinandersetzung zwischen dem Schulverband und dem ausscheidenden Verbandsmitglied statt.

§ 14 Öffentliche Bekanntmachung

Der Schulverband macht seine Satzungen im Amtsblatt des Landkreises Neustadt a. d. Waldnaab bekannt.

§ 15 Inkrafttreten

Die Satzung tritt am Tag nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.
Gleichzeitig tritt die Satzung vom 24.03.1988 außer Kraft

Vorbach, den 22. Juni 2011
Schulverband Schlammersdorf
Gez. **Werner Roder**
Verbandsvorsitzender

* * *

43-643/21-163

Vollzug der Wassergesetze;

Stau- und Triebwerksanlage Schiettinger an der Waldnaab, Windischeschenbach

Betreiber: RAPPL Wasser-Energie GbR, Bahnhofstraße 10, 92444 Rötz

- Umbau der bestehenden Fischaufstiegshilfe auf dem Grundstück Fl.Nr. 247/1 der Gemarkung Neuhaus

- Prüfung einer UVP-Pflicht gem. § 3a des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) i. V. m. Anlage 1 Nr. 13.18.1 für die Errichtung der Fischaufstiegshilfe

Bekanntmachung

Der Betreiber der Wasserkraftanlage Schiettinger hat beim Landratsamt Antragsunterlagen für den Umbau der bestehenden Fischaufstiegshilfe bei der Wehranlage des Triebwerkes eingereicht.

Durch das Vorhaben soll die Durchgängigkeit der Waldnaab für wassergebundene Organismen wiederhergestellt bzw. verbessert und damit der ökologische Zustand des Gewässers gegenüber dem vorherigen Zustand insgesamt wesentlich verbessert werden.

Der Umbau der Fischaufstiegshilfe (Verlängerung des Umleitungsgerinne) stellt einen Gewässerausbau im Sinne des § 67 Abs. 2 des Wasserhaushaltsgesetzes (WHG) dar.

Für diese Ausbaumaßnahme war gemäß § 3a UVPG i. V. m. § 3b UVPG und Nr. 13.18.1 der Anlage 1 eine allgemeine Vorprüfung des Einzelfalles durchzuführen.

Unter Berücksichtigung der in Anlage 2 des UVPG aufgeführten Schutzkriterien war zu prüfen, ob das Vorhaben erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen haben kann und deshalb eine Umweltverträglichkeitsprüfung durchzuführen ist (§ 3c UVPG).

Diese Prüfung hat ergeben, dass die Notwendigkeit einer Umweltverträglichkeitsprüfung für das Vorhaben nicht gegeben ist.

Diese Feststellung ist nicht selbstständig anfechtbar.

Neustadt a. d. Waldnaab, 14.06.2011

Landratsamt

Zapf
Regierungsrat



Im Verfahren Pirk, Landkreis Neustadt a. d. Waldnaab, treten gemäß §§ 58 Abs. 2 und 62 FlurbG mit Wirkung vom **01.06.2011** folgende Änderungen der Gemeindegrenzen ein:

Es werden aus dem/in das Gebiet der Gemeinde	ausgegliedert Fläche (ha)	eingegliedert Fläche (ha)
Luhe-Wildenau	1,6355	--
Pirk	4,4160	4,0855
Weiden i. d. OPf.	2,4500	4,4160

Hiernach ergibt sich für das Gemeindegebiet	eine Flächenmeh- rung (ha)	eine Flächen- minderung (ha)
Luhe-Wildenau	--	1,6355
Pirk	--	0,3305
Weiden i. d. OPf.	1,9660	--

Die umgliederten alten Flurstücke bzw. Teile alter Flurstücke sind im Einzelnen in der Gemeindegrenzänderungskarte zum oben angeführten Verfahren ausgewiesen.

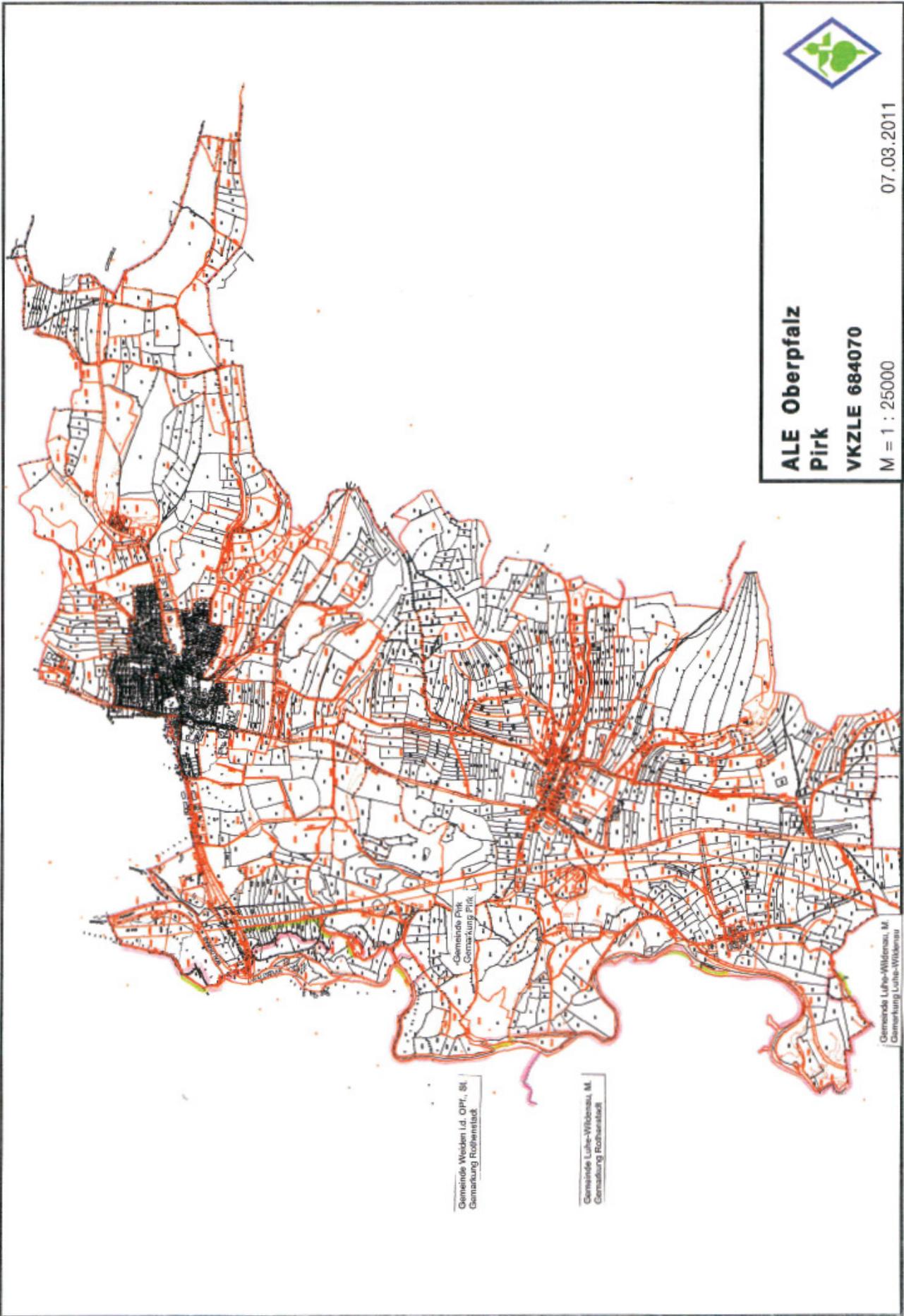
Mit der Umgliederung ändern sich zugleich die Grenzen der Landkreise.

Es ergibt sich für	eine Flächen- mehrung (ha)	eine Flächen- minderung (ha)
die kreisfreie Stadt Weiden i. d. OPf.	1,9660	--
das Landkreisgebiet Neustadt a. d. Waldnaab	--	1,9660

Die umgegliederten alten Flurstücke bzw. Teile alter Flurstücke sind unbebaut und unbewohnt.

gez. Regina Walzl
Oberregierungsrätin

(Anlage siehe Seite 17)



**ALE Oberpfalz
Pirk**

VKZLE 684070

M = 1 : 25000

07.03.2011

Gemeinde Weiden i.d. OPf., St.
Gemarzung Rotherstadt

Gemeinde Lohr-Wildenau, M.
Gemarzung Rotherstadt

Gemeinde Lohr-Wildenau, M.
Gemarzung Lohr-Wildenau

Herausgeber und Verleger: Landkreis Neustadt a.d. Waldnaab, 92660 Neustadt a.d. Waldnaab

E-Mail: Amtsblatt@Neustadt.de; Telefon: 09602 / 79-1010 oder -1040

Das Amtsblatt des Landkreises erscheint in der Regel einmal monatlich und nach Bedarf.

Für die inhaltliche Richtigkeit, Vollständigkeit und Aktualität der externen Beiträge übernimmt der Landkreis Neustadt a.d. Waldnaab keine Verantwortung.

Das Amtsblatt wird auf den Internetseiten des Landkreises unter www.neustadt.de/amtsblatt/ veröffentlicht.